

PROTOKOLLAUSZUG

GEMEINDERAT

26. MÄRZ 2018

	Behördenerlass	38
	Zuständigkeit Gemeindevorstand bei Bestimmung	
	Grundkenntnistest (neues Einbürgerungsverfahren)	
B3	BÜRGERRECHT	
B3.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien	

Ausgangslage

Eine Voraussetzung für die Einbürgerung ist die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen. Diesbezüglich müssen Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Wohngemeinde vorhanden sein. Die Gemeinde Steinmaur prüft nach Gesucheingang in einem Gespräch bzw. einem externen Test bei der WBK in Dübendorf die vorhandenen Kenntnisse. Vom Nachweis der Grundkenntnisse sind Personen befreit, wenn sie

- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (Berufslehre, Gymnasium) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Universität) in der Schweiz abgeschlossen haben.

Das Gemeindeamt empfiehlt auf seiner Webseite (passwortgeschützter Bereich), für die Verpflichtung der Einbürgerungswilligen, einen externen Test zur Prüfung der Grundkenntnisse über die Schweiz, den Kanton Zürich und die Wohngemeinde zu absolvieren, eine Rechtsgrundlage in einem Gemeindeerlass zu schaffen und von der Gemeindelegislative beschliessen zu lassen.

Weder das Bundesgesetz noch das kantonale Recht sehen eine Verpflichtung zur Absolvierung des Grundkenntnistests an einer externen Institution vor. Deshalb müsse die Gemeinde die Rechtsgrundlage dafür schaffen. Wichtige Rechtssätze müssen in einem Gemeindeerlass geregelt werden (Art. 38 Kantonsverfassung [KV] und § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG]). Bei der Verpflichtung der Bewerbenden zur Absolvierung eines Grundkenntnistests an einer externen Institution handelt es sich nach Ansicht des Gemeindeamtes nach um einen wichtigen Rechtssatz im Sinne von Art. 38 KV und § 4 Abs. 2 GG.

Massgebend ist die Schwere des Eingriffs in die Rechtsstellung der Einbürgerungswilligen und die grosse Zahl der Betroffenen. Deshalb empfiehlt das Gemeindeamt, die Verpflichtung zu einem Grundkenntnistest bei einer externen Institution in einem Gemeindeerlass zu regeln und von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen.

Erwägungen

Der Präsident des GPV brachte das Thema in die Koordinationsgruppe Gemeindefragen zur Diskussion ein, an der die Vorsteherin der Direktion Justiz und Inneres den Vorsitz hat und der Amtsleiter de Gemeindeamtes, Arthur Helbling, anwesend war. Herr Helbling hält fest, dass man an der Empfehlung, die Einführung eines Grundkenntnistests durch die Gemeindelegislative festlegen zu lassen, festhalte, es aber nicht als rechtsverletzend erachte, wenn der Entscheid in Form eines Behördenerlasses oder eines allgemeinverbindlichen Beschlusses ergehe. Mit dieser Auskunft relativiert sich die Empfehlung des Gemeindeamtes bzw. es ist festzustellen, dass eine Empfehlung nicht eine Verpflichtung ist.

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Bewerber, sofern diese nicht vom Test befreit sind, zum Absolvieren eines Grundkenntnistests an einer externen Institution (WBK Dübendorf) zu verpflichten, und dies in einem Behördenerlass festzusetzen.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

BESCHLUSS

- I. Bewerber im Einbürgerungsverfahren, welche nicht vom Grundkenntnistest befreit sind, sind verpflichtet, diesen in einer externen Institution (WBK Dübendorf) zu absolvieren.
- II. Der Gemeinderat kann die externe Institution jederzeit neu bestimmen.
- III. Mitteilung an:
 - Claudine Dubois, Substitutin
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR

Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident

Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: